

Schlichtungs-Ordnung des Einbecker Sportverein von 2006 e. V.

Präambel

Der Ehrenrat entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des ESV und versucht, diese zu schlichten. Der ESV hat nachfolgende Schlichtungsordnung erstellt, um eine einvernehmliche Beilegung von Streitigkeiten zu erleichtern. § 17 der ESV-Satzung ist Basis dieser Ordnung.

I. Auswahl der Schlichter

- a) Der Ehrenrat setzt sich aus drei Ehrenmitgliedern des ESV zusammen; einer der Vereins-Ehrenvorsitzenden beruft den Schlichtungsrat ein.
- b) Der Ehrenrat wählt gemäß Satzungsvorgabe seinen Sprecher selbst. Dieser sollte nach Möglichkeit in den Händen eines Ehrenvorsitzenden, eines Ehrenmitgliedes oder im Ausnahmefall eines langjährigen Vorstandsmitgliedes liegen.
- c) Die Schlichtungsmitglieder unterliegen keinerlei Weisungen irgendwelcher ESV-Organe.
- d) Ein Schlichtungsmitglied darf nicht berufen werden, wenn dieser selbst Partei ist oder inhaltlich in die Konfliktsituation eingebunden ist.

II. Anrufung des Ehrenrates

- a) Der Ehrenrat tritt auf Anruf durch Mitglieder, Abteilungen oder Vorstand zusammen.
- b) Ein Antrag auf Schlichtung ist schriftlich in der Geschäftsstelle einzureichen.
- c) Je nach Sachlage entscheidet der einberufene Ehrenrat über die Zuständigkeit des Schlichtungsfalles.

III. Gang des Verfahrens

- a) Mit Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens erkennen die Parteien die Schlichtungsordnung an.
- b) Der Ehrenrat entscheidet spätestens vier Wochen nach Eingang eines Antrages in nicht-öffentlicher Sitzung über den Antrag bzw. Sachverhalt. Darüber ist ein Vermerk anzufertigen.
- d) Es sind lediglich von den Parteien vorgelegte Schriftstücke zu berücksichtigen.
- e) Ergänzend hierzu sollten die Betroffenen persönlich gehört werden, um möglichst eine gütliche Einigung herbeizuführen.
- f) Über die Anhörung ist ein Protokoll zu erstellen, diese dem Vorstand zuzuleiten und die Beteiligten ebenfalls entsprechend zu informieren.
- g) Ggf. entstehende Kosten tragen während des Verfahrens die Parteien.
- h) Der Ehrenrat beschließt mit Mehrheit.

IV. Ordnungsmaßnahmen

- a) Der Ehrenrat hat das Recht, nach Prüfung Beschlüsse der Vereinsgremien, die gegen die Vereinssatzung verstoßen, zu widerrufen.
- b) Der Ehrenrat kann dem Vorstand im Schlichtungsfall Ahndungsmaßnahmen vorschlagen, wie z.B.:
 - Verwarnung
 - schriftlichen Verweis
 - finanzielle Wiedergutmachung
 - zeitlichen Ausschluss am Vereinsbetrieb des ESV bis zu 6 Monaten, ggf. gänzlichen Ausschluss.
- c) Sollte eine gütliche Einigung misslingen bzw. keine Aussicht auf Erfolg bestehen, unterbreitet der Ehrenrat dem Vorstand schriftlich einen Vorschlag für die weitere Vorgehensweise.
- d) Wird ein Schlichtungsvorschlag dem Vorstand unterbreitet und ist ein Vorstandsmitglied am Verfahren beteiligt, so darf dieses Vorstandsmitglied nicht an der Vorstandsberatung teilnehmen.

Diese Schlichtungsordnung ist vom Vorstand am 07.12.2015 beschlossen worden und in Kraft getreten.